

Hauptsatzung der Gemeinde Dunsum (Kreis Nordfriesland)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom XX.XX.XXXX und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Dunsum erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Gemeinde Dunsum, Kreis Nordfriesland“.

§ 2 Einberufung der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger teilnehmen.

§ 3 Bürgermeisterin, Bürgermeister (zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82 und 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
1. Die Einstellung von Beschäftigten analog bis zur Entgeltgruppe 5 TVöD,
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000 €,
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 3.000 € nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 3.000 € nicht übersteigt,
 6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.000 € nicht übersteigt,
 7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.000 € nicht übersteigt,
 8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
 9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €,
 10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 1.000 € nicht übersteigt,

11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 3.000 €,
12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.000 €,
13. Verzicht auf die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte,
14. Stellungnahmen zur Aufstellung von Bauleitplänen anderer Gemeinden im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 4 und 4 a BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO, § 2 Abs. 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Föhr-Amrum kann an den Sitzungen der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindeversammlung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, zum Beispiel auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(zu beachten: § 47 f GO)

Kinder und Jugendliche werden bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise gemäß § 47 f GO beteiligt.

§ 6

Ausschüsse
(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46 und § 92 Abs. 5 GO)

- (1) Der folgende nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschuss wird bestellt:

Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Gemeindeversammlung

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) Neben dem in Absatz 1 genannten Ausschuss werden weitere nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Gemeindeversammlung wählt entsprechend der Ausschussbesetzung für jedes Ausschussmitglied eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindeversammlung übertragen.

§ 7
Gemeindeversammlung
(zu beachten: §§ 27, 28 und 54 GO)

Die Gemeindeversammlung trifft die ihr nach § 54 GO i.V.m. §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 8
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
(zu beachten: § 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Gemeindeversammlung an Sitzungen der Gemeindeversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindeversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch

die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 9

Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindeversammlung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindeversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindeversammlung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindeversammlung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindeversammlung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 25 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten

betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindeversammlung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindeversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 10

Entschädigungen

(zu beachten: Entschädigungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung.
2. Bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die Aufwendungen nach Satz 2 Nr. 1 und 2 werden als monatliche Pauschalen in Höhe von maximal jeweils 20 € erstattet.

Der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, höchstens jedoch 75 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon auf Antrag abgewichen werden.

- (2) Eine Aufwandsentschädigung an Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertretende wird nicht gezahlt.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindeversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.
- (4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zusätzlich für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (5) Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie Mitgliedern der Gemeindeversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt
34,50 €.
- (6) Personen nach Absatz 5 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 11,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (7) Personen nach Absatz 5 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach Absatz 5 oder eine Entschädigung nach Absatz 6 gewährt wird.
- (8) Personen nach Absatz 5 Satz 1 ist für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

- (9) Die Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung sowie ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält eine Aufwandsentschädigung sowie ein Kleidergeld, die bzw. das höchstens 75 Prozent der Aufwandsentschädigung bzw. des Kleidergeldes der Gemeindewehrführung beträgt.
- (10) Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte erhalten eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF).
- (11) Ehrenamtliche Gerätewartinnen und -warte erhalten für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen der in der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) aufgeführten Fahrzeugtypen eine Entschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Richtlinie. Andere Fahrzeuge sind entsprechend dem Umfang der Ausrüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen. Die Höhe der Entschädigung setzt die Gemeindeversammlung durch Beschluss fest.

§ 11

Zuschuss für private IT-Ausstattung

(zu beachten: § 24 Abs. 4 GO, Entschädigungsverordnung)

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamte sowie Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertretenden erhalten auf Antrag für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindeversammlung, der Ausschüsse oder der sonstigen kommunalen Gremien genutzt werden, einen Zuschuss gemäß § 24 Abs. 4 GO.
- (2) Für die Zuschussgewährung ist die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst unter Verzicht auf Papierversand Grundvoraussetzung. Die Richtlinie zur Nutzung des Ratsinformationssystems (Anlage zur Geschäftsordnung) ist dabei einzuhalten.
- (3) Der Zuschuss beträgt pauschal 400 € für eine gesamte Wahlperiode von fünf Jahren. Aus organisatorischen Gründen und um einem personellen Wechsel (z. B. bei Rückgabe des Mandats) gerecht zu werden, wird der Betrag als monatliche Pauschale in Höhe von 6,67 € ausbezahlt.
- (4) Mit der Zahlung sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der privaten IT-Ausstattung entstehen (z. B. Druck- und Papierkosten), abgegolten.

§ 12

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindeversammlung, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Gemeindeversammlung, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und

der Auftragswert den Betrag von 3.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe / Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 3.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.000 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 13 **Verpflichtungserklärungen** **(zu beachten: § 51 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 14 **Veröffentlichungen** **(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amtfa.de bekannt gemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in den Amtsgebäuden des Amtes Föhr-Amrum in 25938 Wyk auf Föhr, Hafenstraße 23 und 25946 Nebel, Strunwai 5 zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die in Groß-Dunsum am Haus Nr. 6 und in Klein-Dunsum am Haus Nr. 34 befinden, bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 15 **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Hauptsatzung außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom XX.XX.XXXX, Az. XXX, erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dunsum, den XX.XX.XXXX

Erk Hensen
Bürgermeister